

TE OGH 2024/6/19 14Os44/24p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. Juni 2024 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Loibl LL.M., BSc, in der Maßnahmenvollzugssache des * E*, AZ 197 Bl 23/23y des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Beschwerdegericht vom 18. April 2024, AZ 32 Bs 17/24w, nach Einsichtnahme der Generalprokuratur in die Akten in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Oberlandesgericht Wien als Beschwerdegericht (§ 16a Abs 1 Z 1 StVG) die von * E* gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 12. Dezember 2023, GZ 197 Bl 23/23y-7, ergriffene Beschwerde ebenso zurück wie dessen „Antrag auf Verfahrenshilfe“. [1] Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Oberlandesgericht Wien als Beschwerdegericht (Paragraph 16 a, Absatz eins, Ziffer eins, StVG) die von * E* gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 12. Dezember 2023, GZ 197 Bl 23/23y-7, ergriffene Beschwerde ebenso zurück wie dessen „Antrag auf Verfahrenshilfe“.

Rechtliche Beurteilung

[2] Das inhaltlich als Beschwerde des Untergebrachten gegen diesen Beschluss zu wertende Schreiben war ebenfalls zurückzuweisen, weil gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien in Angelegenheiten des § 16a Abs 1 StVG kein weiterer Rechtszug zusteht (RIS-JustizRS0132565). [2] Das inhaltlich als Beschwerde des Untergebrachten gegen diesen Beschluss zu wertende Schreiben war ebenfalls zurückzuweisen, weil gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien in Angelegenheiten des Paragraph 16 a, Absatz eins, StVG kein weiterer Rechtszug zusteht (RIS-Justiz RS0132565).

Textnummer

E141782

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0140OS00044.24P.0619.000

Im RIS seit

12.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at